



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GD Regionalpolitik
GD für Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit

Leitlinien zu einer einheitlichen Methode für die Bewertung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen in den Mitgliedstaaten (Programmplanungszeitraum 2007-2013)

1. EINFÜHRUNG

Mit dem vorliegenden Dokument sollen praktische Leitlinien für die Bewertung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen für die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds in den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden. Es stützt sich auf das Ergebnis einer Arbeitsgruppe, die im Mai 2007 gemeinsam von Mitarbeitern der Auditdienste der GD Regionalpolitik und der GD Beschäftigung in der Europäischen Kommission sowie dem Europäischen Rechnungshof (der "ERH") eingerichtet wurde, um für folgende Zwecke einen Bezugsrahmen zu schaffen:

- Festlegung von Kernanforderungen der geltenden Verordnungen (Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission);
- Festlegung von Bewertungskriterien für jede Kernanforderung, damit die Bewertung einer wirksamen Funktionsweise von Systemen möglich ist;
- Bereitstellung von Leitlinien, mit deren Hilfe von jeder Behörde für jede Kernanforderung Rückschlüsse über die wirksame Funktionsweise von Systemen gezogen werden können;
- Bereitstellung von Leitlinien, mit deren Hilfe eine zusammenfassende Schlussfolgerung über die Einhaltung der Kernanforderungen der Verordnungen für jedes einzelne System, auch unter Berücksichtigung möglicher mildernder Faktoren oder Ersatzkontrollen, gezogen werden kann.

Diese Arbeitsgruppe strebte an Objektivität, Konsistenz und Transparenz in den Bewertungsmethoden für Verwaltungs- und Kontrollsysteme voranzutreiben, die von den europäischen Prüfungsorganen – d. h. vom Europäischen Rechnungshof und den Auditdiensten der Kommission – eingesetzt werden. Das Leitliniendokument der Kommission soll außerdem, das Personal aller beteiligten Behörden (Prüfbehörden, Verwaltungsbehörden/zwischenengeschaltete Stellen, Bescheinigungsbehörden/zwischenengeschaltete Stellen und Begünstigte) für die Kernanforderungen und die Bewertungsmethoden der europäischen Prüfungsorgane sensibilisieren..

Den nationalen Prüfbehörden wird dringend empfohlen, bei der Bewertung der Verwaltungsbehörden/zwischenengeschalteten Stellen und Bescheinigungsbehörden/zwischenengeschalteten Stellen den gleichen Ansatz anzuwenden, damit eine Harmonisierung der Prüfergebnisse sichergestellt ist und sich die Prüfer so an den verschiedenen Stellen der Kontrollkette untereinander auf ihre Arbeit verlassen können. Der Abschnitt über die Bewertung der Prüfbehörden im vorliegenden Leitliniendokument richtet sich ausschließlich an die Dienststellen der Europäische Kommission.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die in diesem Leitliniendokument beschriebene Methodik „Schritte für die Bewertung“ auf die Systemprüfungen (d. h. auf das Testen der wichtigsten Kontrollen) bezieht und es den Prüfern ermöglicht, Rückschlüsse im Hinblick darauf zu ziehen, ob das System die Kernanforderungen der Verordnungen erfüllt.

Damit die Prüfer einen Prüfungsvermerk aussprechen und Folgemaßnahmen für eine wirksame Funktionsweise der Systeme formulieren können, müssen auch Prüfungen von Vorhaben, einschließlich umfassender Tests auf der Ebene der Begünstigten, durchgeführt werden. Leitlinien zu Prüfungen von Vorhaben liegen außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Dokuments.

Die vorliegenden Leitlinien können nicht alle Situationen abdecken, die möglicherweise auftreten können. Die Qualitätskontrolle jeder Prüfung muss sicherstellen, dass die zusammenfassende Schlussfolgerung zum System begründet ist und der ausgesprochene Prüfungsvermerk sowohl die Ergebnisse der Prüfung wiedergibt als auch angemessen untermauert und dokumentiert ist.

Zum vorliegenden Leitliniendokument gehören zwei Anhänge: In *Anhang I* sind die Kernanforderungen und die entsprechenden Bewertungskriterien für jede Kernanforderung aufgeführt; *Anhang II* enthält drei Tabellen mit Zusammenfassungen, die von den Prüfern verwendet werden sollten und die den Rahmen für das Gesamturteil für jedes System bilden, ob die Kernanforderungen der Verordnungen für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 erfüllt wurden.

2. RECHTLICHER RAHMEN

- Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, Titel VI Verwaltung, Begleitung und Kontrollen
- Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates

3. KERNANFORDERUNGEN UND BEWERTUNGSKRITERIEN

Die Kernanforderungen für die Verwaltungs- und Kontrollsysteme sowie die Kriterien für die Bewertung ihrer Funktionsweise sind in Anhang I enthalten. Die 15 Kernanforderungen und 50 Bewertungskriterien beruhen auf den gesetzlichen Vorschriften für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 und sind nach Behörden geordnet.

Die Kernanforderungen betreffen Folgendes:

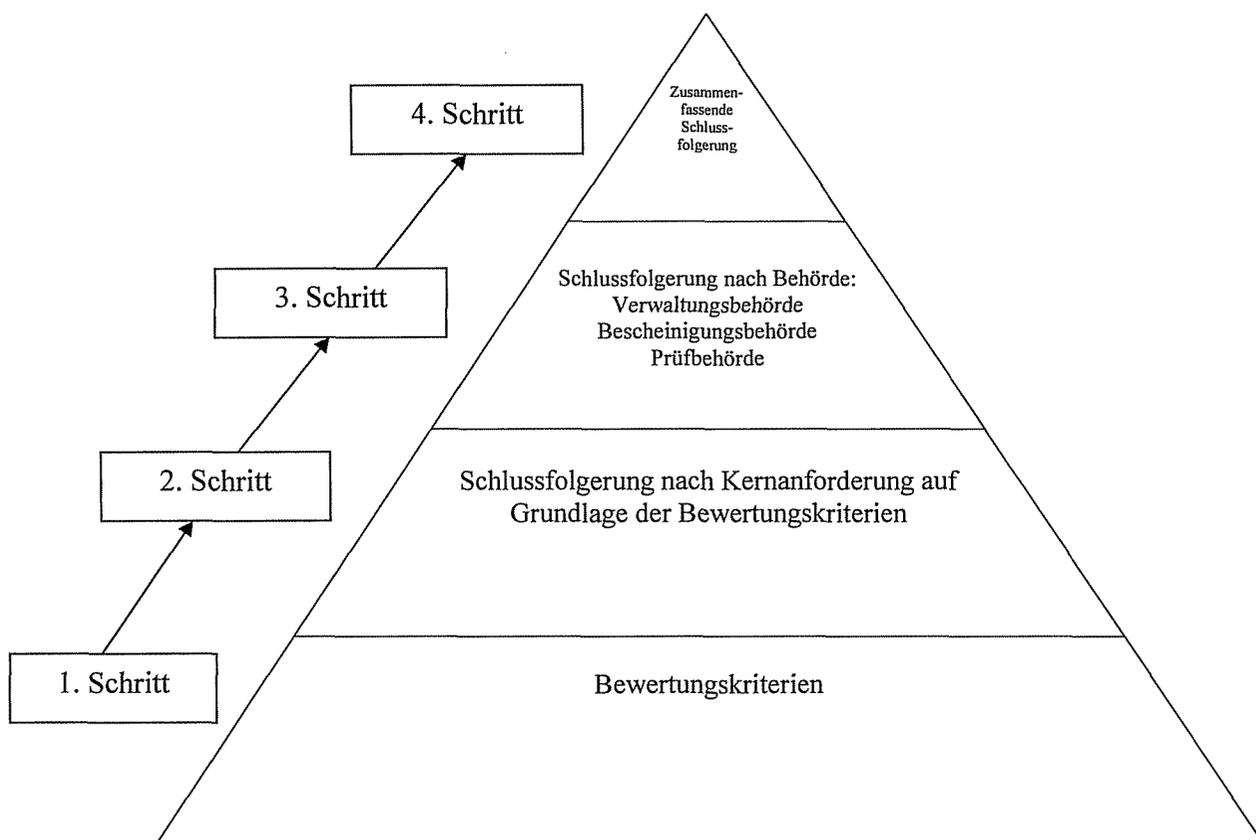
1. Die Verwaltungsbehörde und mögliche zwischengeschaltete Stellen, an die Funktionen übertragen wurden (7 Kernanforderungen);
2. die Bescheinigungsbehörde und mögliche zwischengeschaltete Stellen, an die Funktionen übertragen wurden (4 Kernanforderungen);

3. die Prüfbehörde und mögliche Prüfungsorgane, die in ihrem Namen Prüfungsarbeiten durchführen (4 Kernanforderungen).

Die jeweiligen Bewertungskriterien sind für jede Kernanforderung angegeben. Durch eine Nichterfüllung dieser Kriterien birgt das Risiko, dass der Kommission gegenüber ordnungswidrige Ausgaben bescheinigt werden und die Mitgliedstaaten zu hohe Ausgabenerstattungen empfangen.

4. SCHRITTE FÜR DIE BEWERTUNG

Die Bewertung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme erfolgt nach dem nachstehend dargestellten Schema:



Es ist darauf hinzuweisen, dass in allen Schritten des Bewertungsprozesses das fachliche Urteil des Prüfers und eine wirksame Qualitätskontrolle unabdingbar sind, wenn konsistente Prüfergebnisse erzielt werden sollen.

Jede Prüfungsmethode, mit der Prüfer ein hohes Maß an Sicherheit erzielen und ein Urteil zur Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme aussprechen können, beinhaltet Systemprüfungen, d. h. die Einhaltungsprüfung von Schlüsselkontrollen bei wichtigen Organen, ergänzt durch die stichprobenhafte Prüfung von Vorhaben. Die Einhaltungsprüfung von Schlüsselkontrollen sollte bei einer Reihe von Projekten auf der Ebene der Verwaltungsbehörde, zwischengeschalteten Stellen, der Bescheinigungsbehörde und der Prüfbehörde durchgeführt werden.

Die Methodik, die für die Stichprobenauswahl zur Prüfung von Schlüsselkontrollen verwendet wird (z. B. die Stichprobenahme für ein qualitatives Merkmal oder bewusste Auswahl), sollte von der Prüfbehörde (bei Mitgliedstaaten), der Kommission oder dem Europäischen Rechnungshof bestimmt werden. Wenn eine große Zahl zwischengeschalteter Stellen für dasselbe operative Programm tätig sind, kann von diesen eine angemessene Stichprobe für die Kontrolltests ausgewählt werden.

Die Methodik, die für die Bestimmung der Stichprobengröße für die Kontrolltests angewendet wird, sollte den international anerkannten Prüfungsstandards (z. B. INTOSAI, IFAC, IIA) entsprechen. Die Ergebnisse dieser Tests bilden zusammen mit anderen qualitativen Bestandteilen die Grundlage für die Bewertung.

Die Arbeitsgruppe hat vier Kategorien für die Bewertung der Wirksamkeit der Kernanforderungen, der Behörden und des Gesamtsystems festgelegt: „Gute Funktionsfähigkeit“, „Funktionsfähigkeit vorhanden, jedoch bestimmte Verbesserungen erforderlich“, „Funktionsfähigkeit teilweise gegeben“ und „Funktionsfähigkeit im Wesentlichen nicht vorhanden“.

- Kategorie 1. **Gute Funktionsfähigkeit; lediglich geringfügige Verbesserungen erforderlich.** Es wurden keine oder lediglich geringfügige Mängel festgestellt. Diese Mängel haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die Funktionsweise der Kernanforderungen/der Behörden/des Systems.
- Kategorie 2. **Funktionsfähigkeit vorhanden, jedoch bestimmte Verbesserungen erforderlich.** Es wurden Mängel festgestellt. Diese Mängel haben mäßige Auswirkungen auf die Funktionsweise der Kernanforderungen/der Behörden/des Systems. Es wurden Empfehlungen formuliert, die das geprüfte Organ umsetzen sollte.
- Kategorie 3. **Funktionsfähigkeit teilweise gegeben; erhebliche Verbesserungen erforderlich.** Es wurden Mängel festgestellt, die zu Unregelmäßigkeiten geführt haben oder führen können. Die Auswirkungen auf die Funktionsweise der Kernanforderungen/der Behörden/des Systems sind wesentlich. Es wurden Empfehlungen formuliert und/oder ein Aktionsplan erstellt. Der Mitgliedstaat/die Europäische Kommission leitet Korrekturmaßnahmen (z. B. Unterbrechung oder Aussetzung von Zahlungen) ein, um das Risiko einer unrechtmäßigen Verwendung von EU-Mitteln zu mindern.
- Kategorie 4. **Funktionsfähigkeit im Wesentlichen nicht vorhanden.** Es wurden zahlreiche Mängel festgestellt, die zu Unregelmäßigkeiten geführt haben oder führen können. Die Auswirkungen auf die Funktionsweise der Kernanforderungen/der

Behörden/des Systems sind wesentlich – die Funktionsfähigkeit ist schlecht oder nicht vorhanden. Die Mängel beziehen sich auf das gesamte System und sind weitreichend. Aus diesem Grund kann durch die Bewertung der Kernanforderungen/der Behörden/des Systems keine Sicherheit erlangt werden. Ein formeller Aktionsplan sollte ausgearbeitet und verfolgt werden. Der Mitgliedstaat/die Europäische Kommission leiten Korrekturmaßnahmen ein (z. B. Aussetzung von Zahlungen), um das Risiko einer unrechtmäßigen Verwendung von EU-Mitteln zu mindern.

Diese vier Kategorien werden systematisch bei allen Schritten des Bewertungsprozesses angewendet. Die drei Tabellen in Anhang II sollen diesen Bewertungsprozess erleichtern.

4.1 Schritt 1: Bewertungskriterien

Der erste Schritt besteht aus der Beurteilung der Bewertungskriterien für jede Kernanforderung, indem bestimmt wird, welche der vier vorstehend genannten Kategorien am ehesten für jedes Kriterium des operativen Programms zutrifft, das geprüft wird. Zur Sicherstellung einer transparenten und objektiven Bewertung jedes Kriteriums sollte *Tabelle 1* aus *Anhang II* verwendet werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Prüfer bei der Kategorisierung jedes Bewertungskriteriums ihrem fachlichen Urteil folgen sowie weitere verfügbare Prüfungsnachweise berücksichtigen sollten, die ebenfalls analysiert werden sollten. Zu diesen Prüfungsnachweisen können gehören:

- Sämtliche zusammengetragenen Prüfungserkenntnisse und -erfahrungen, einschließlich der Informationen, die aus der Durchsicht der Systembeschreibungen, der Berichte über die Einhaltungsprüfungen und den Handbüchern zu Verfahren hervorgegangen sind.
- Information aus Anfragen, Beobachtungen und der Durchführung von Befragungen von Organen, die an der Verwaltung und Umsetzung der Fonds beteiligt sind.

4.2 Schritt 2: Schlussfolgerung nach Kernanforderung

Der zweite Schritt besteht aus der Formulierung einer Schlussfolgerung nach Kernanforderung auf der Grundlage der Bewertungskriterien, die zuvor in Schritt 1 beurteilt wurden. Grundsätzlich sind bei der Bewertung der Kernanforderungen die Gesamtauswirkungen auf die Prüfungssicherheit der entscheidende Faktor. In diesem Zusammenhang müssen folgende Fragen gestellt werden: Welche Auswirkungen haben die Nichterfüllung oder die Teilerfüllung eines bestimmten Kriteriums oder einer Kernanforderung auf die Feststellung von Fehlern/Unregelmäßigkeiten? Erhöht sein/ihr Fehlen die Wahrscheinlichkeit, dass unrechtmäßige oder ordnungswidrige Ausgaben nicht erkannt werden?

Die folgenden Leitlinien dienen als Beispiele für mögliche Ergebnisse in diesem Schritt (nach der Kombination der Kontrolltests mit weiteren qualitativen Bestandteilen):

- Wenn ein oder mehrere Bewertungskriterien Kategorie 3 (Funktionsfähigkeit teilweise gegeben) oder Kategorie 4 (Funktionsfähigkeit im Wesentlichen nicht vorhanden) zugeordnet sind, kann der Prüfer nach vernünftiger Betrachtung zu dem Schluss kommen, dass diese

Tatsache bei der Bewertung der Kernanforderung eine Einstufung als „gute Funktionsfähigkeit“ (d. h. Kategorie 1) nicht zulässt.

- Wenn der überwiegende Teil der Bewertungskriterien derselben Kategorie zugeordnet ist, kann der Prüfer nach vernünftiger Betrachtung zu dem Schluss kommen, dass diese Tatsache als fundierte Grundlage dienen kann, auch die Kernanforderung in diese Kategorie einzustufen.
- Keine Kernanforderung kann besser eingestuft werden als das schlechteste Bewertungskriterium mit der möglichen Ausnahme der folgenden Bewertungskriterien:

Verwaltungsbehörde

- Nr. 2 Klare Festlegung und Zuordnung von Funktionen.
- Nr. 5 Alle eingegangenen Anträge sollten erfasst werden.
- Nr. 6 Entscheidungen sollten den Antragstellern mitgeteilt werden.
- Nr. 15 Wenn Prüfungen vor Ort nicht umfassend sind, sollten Stichproben von Vorhaben auf einer angemessenen Risikobewertung beruhen.
- Nr. 16 Vorhandensein von Verfahren, die sicherstellen, dass die Bescheinigungsbehörde alle notwendigen Informationen erhält.
- Nr. 20 Es sind Verfahren vorhanden, die die Verfügbarkeit von Dokumenten gemäß Artikel 90 der Verordnung 1083/2006 sicherstellen.

Bescheinigungsbehörde

- Nr. 26 Klare Festlegung und Zuordnung von Funktionen.
- Nr. 33 Die Bescheinigungsbehörde gleicht die Zahlungsanträge ab und prüft sie auf rechnerische Korrektheit.
- Nr. 35 Die Bescheinigungsbehörde sendet der Kommission ab dem Jahr 2008 bis zum 31. März eine Stellungnahme in dem Format, das in Anhang XI der Verordnung 1828/2006 angegeben ist.

Prüfbehörde

- Nr. 48 Wenn die voraussichtliche Fehlerquote über der Signifikanzschwelle für ein operatives Programm liegt, sollte die Prüfbehörde dessen Bedeutung analysieren und erforderliche Maßnahmen ergreifen.
- Nr. 50 Der jährliche Kontrollbericht und das Prüfungsurteil sollten sich auf alle im Rahmen des Ziels der Europäischen territorialen Zusammenarbeit an den Programmen beteiligten Mitgliedstaaten beziehen.

4.3 Schritt 3: Schlussfolgerung nach Behörde

Der dritte Schritt besteht aus einer Schlussfolgerung nach Behörde, die auf den Ergebnissen der Kategorisierung aller Kernanforderungen aus Schritt 2 beruht. Die Tabellen 2 und 3 aus Anhang II sollten hierbei zugrunde gelegt werden. Tabelle 2 kombiniert die Bewertung nach Kernanforderung mit dem Ziel, zu einer Schlussfolgerung nach Behörde zu gelangen. Tabelle 3 hingegen ist die „Verbindungstabelle“, die die Schlussfolgerung nach Behörde mit der zusammenfassenden Schlussfolgerung für das System verknüpft (Verknüpfung mit Schritt 4).

Es können nicht alle möglichen Kombinationen von Bewertungen der Kernanforderungen nach Behörde vorausgesehen werden. Dennoch lassen sich die folgenden Leitlinien zusammenfassen:

1. Jede der Kernanforderungen muss unabhängig von den anderen Kernanforderungen in der selben Behörde beurteilt werden. Das heißt, dass eine Schwachstelle bei einer der Kernanforderungen nicht dadurch ausgeglichen werden kann, dass eine andere Kernanforderung in der selben Behörde gut funktioniert. Ersatzkontrollen können nur auf Ebene der Gesamtbewertung des Systems berücksichtigt werden (Punkt 4.4).
2. Einige der Kernanforderungen sind im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben und die angemessene Funktionsweise der jeweiligen Behörde wesentlich.
 - Verwaltungsbehörde: Kernanforderung 4 – Verwaltungsprüfungen
 - Bescheinigungsbehörde: Kernanforderung 3 – angemessen fundierte Bescheinigung
 - Prüfbehörde: Kernanforderungen 2 und 3 – Systemprüfungen und Prüfungen von Vorhaben
3. Eine Einstufung der vier wesentlichen Kernanforderungen, die in Punkt 2 oben genannt sind, in Kategorie 1 oder 2 hätte einen positiven Einfluss auf die zusammenfassende Schlussfolgerung, während Mängel in anderen Kernanforderungen die Bewertung für die jeweilige Behörde herabstufen können.
4. Wenn die wesentlichen Kernanforderungen unter Punkt 2 oben (oder die entsprechende Kernanforderung für jede Behörde) in die Kategorien 3 oder 4 eingestuft werden, kann die jeweilige Behörde nicht insgesamt in einer höheren Kategorie bewertet werden. Dies bedeutet, dass eine höhere Einstufung der anderen, weniger wesentlichen Kernanforderungen für die betreffende Behörde diesen Mangel nicht ausgleichen kann.
5. Wenn einige Funktionen an zwischengeschaltete Stellen übertragen wurden, kann eine weitere Unterteilung der Tabellen 1 und 2 erforderlich sein, damit eine Schlussfolgerung nach zwischengeschalteter Stelle gezogen und auf dieser Grundlage eine zusammenfassende Schlussfolgerung für die Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde verfasst werden kann.

Prüfer sollten sich für eine angemessene Schlussfolgerung nach Behörde auf ihr fachliches Urteil stützen und dabei die Gesamtsituation berücksichtigen, die aus Tabelle 2 hervorgeht.

4.4 Schritt 4: Zusammenfassende Schlussfolgerung

In diesem letzten Schritt setzen die Prüfer die Schlussfolgerung nach Behörde mit der zusammenfassenden Schlussfolgerung für das System in Bezug, indem sie mildernde Faktoren oder Ersatzkontrollen ermitteln, die in einer Behörde vorhanden sein können und die das Risiko im gesamten Verwaltungs- und Kontrollsystem wirksam eindämmen. Wenn der Prüfer beispielsweise feststellt, dass Verwaltungsprüfungen in der Verwaltungsbehörde oder, sofern diese an zwischengeschaltete Stellen übertragen wurden, in diesen Organen unvollständig oder nicht wirksam genug sind, können die von der Bescheinigungsbehörde durchgeführten Prüfungen das Risiko mindern, dass ordnungswidrige Ausgaben bescheinigt werden, indem diese ordnungswidrigen Positionen entfernt werden, bevor eine Ausgabenerklärung an die Kommission gesendet wird. Es sollte beachtet werden, dass Nachweise einer angemessenen Funktionsweise dieser Kontrollen vorliegen sollten, bevor sie als mildernde Faktoren oder Ersatzkontrollen in Erwägung gezogen werden. Ein weiteres Beispiel für einen mildernden Faktor ist ein Aktionsplan, der umgesetzt wird und der die hauptsächlichen Unregelmäßigkeiten beseitigt, die zuvor im Rahmen von Stichprobenprüfungen oder Verwaltungsprüfungen nicht festgestellt wurden.

Der Prüfer bestimmt, wie hoch das Restrisiko in Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge angesetzt werden kann und verfasst schließlich eine zusammenfassende Schlussfolgerung nach System über die Einhaltung der wichtigsten rechtlichen Bestimmungen durch das System. Tabelle 3 von Anhang II sollte hierbei zugrunde gelegt werden.

1. Für die Gesamtbewertung der Systeme werden die gleichen Kategorien verwendet wie für die einzelnen Kernanforderungen und Behörden, damit die Konsistenz der Ergebnisse in allen Schritten des Verfahrens sichergestellt ist.
2. Vor der Bestimmung des Restrisikos in Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit muss der Prüfer das Vorhandensein mildernder Faktoren (wie vorstehend beschrieben) berücksichtigen.

Die zusammenfassende Schlussfolgerung nach System bildet somit eine Grundlage für die Bestimmung der Prüfungssicherheit, das Verfassen von Prüfungsvermerken und Folgemaßnahmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse, die sich aus den Prüfungen von Vorhaben ergeben haben.

ANHANG I:

DER ZWECK DIESES ARBEITSPAPIERS BESTEHT DARIN, UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER MINDESTANFORDERUNGEN DER GELTENDEN RECHTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DEN PROGRAMMPLANUNGSZEITRAUM 2007-2013 DIE HAUPTBESTANDTEILE DER VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEME SOWIE DER BEWERTUNGSKRITERIEN ZU BENENNEN.

Die Hauptbestandteile sind – nach den wesentlichen Behörden geordnet – für die Sicherstellung von Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit und die Richtigkeit der Vorhaben, die aus den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds unterstützt werden, konzipiert worden und für diese unabdingbar.

Kernanforderungen in Bezug auf die VERWALTUNGSBEHÖRDE/ ZWISCHENGESCHALTETEN STELLEN
--

Kernanforderung 1: Klare Festlegung, Zuordnung und Trennung von Funktionen zwischen und innerhalb der Verwaltungsbehörde/der zwischengeschalteten Stellen bzw. der zwischengeschalteten Stelle (Artikel 58 Buchstaben a, b, und e, Artikel 59 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 60 der Verordnung Nr. 1083/2006 und Artikel 12, Artikel 13 Absatz 5 sowie Artikel 22 Buchstabe b der Verordnung Nr. 1828/2006)

Bewertungskriterien:

Folgende Voraussetzungen sollten erfüllt sein:

1. Bei der Verwaltungsbehörde sollten geeignete Verfahren vorhanden sein, mit denen die wirksame Umsetzung der Aufgaben überwacht werden kann, die an ein oder mehrere zwischengeschaltete Stellen übertragen wurden.
2. Die verschiedenen Funktionen müssen klar festgelegt und zugeordnet sein (Organigramm, vorgesehene Anzahl an Stellen, dokumentierte Verfahren und Handbücher) und es muss eine formal dokumentierte Vereinbarung vorliegen, in der klar alle Aufgaben aufgeführt sind, die von der Verwaltungsbehörde an die zwischengeschaltete(n) Stelle(n) übertragen wurden.

Kernanforderung 2: Angemessene Verfahren für die Auswahl von Vorhaben (Artikel 60 Buchstabe a und Artikel 65 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1083/2006 sowie Artikel 5 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1828/2006)

Das Ziel besteht darin, einen Auswahlprozess zu schaffen, der durch Transparenz, Gleichbehandlung und Vollständigkeit gekennzeichnet ist.

Bewertungskriterien:

3. Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen sollten veröffentlicht werden¹.

(Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen sollten gemäß den Bedingungen und Zielen des operativen Programms eine eindeutige Beschreibung des angewendeten Auswahlverfahrens sowie der Rechte und Pflichten der Begünstigten enthalten.)

¹ Gilt nicht für Fälle, in denen EU-Mittel direkt an bestimmten nationale, regionale oder lokale Projekten zugewiesen werden.

Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen sollten in Form einer Ausschreibung veröffentlicht werden, damit alle möglichen Begünstigten erreicht werden können.)

4. Alle eingegangenen Anträge sollten erfasst werden¹.

(Anträge sollten bei Eingang registriert werden und den Antragstellern sollte eine Eingangsbestätigung gesendet werden. Darüber hinaus sollte der Genehmigungsstatus jedes Antrags dokumentiert werden).

5. Alle Anträge/Projekte sollten gemäß den geltenden Kriterien bewertet werden.

(Dies beinhaltet Folgendes: eine konsistent vorgenommene Bewertung; eine Übereinstimmung der angewendeten Kriterien/vergebenen Punktzahlen mit denjenigen, die vom Begleitausschuss genehmigt und in den Aufforderungen zur Einreichung genannt wurden; eine Dokumentation der Ergebnisse; eine Bewertung der Begründetheit der Anträge; eine angemessene Bewertung der finanziellen, administrativen und operativen Kapazitäten der Begünstigten zur Einhaltung ihrer Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die Bereitstellung der Finanzierung).

6. Entscheidungen über Genehmigung oder Ablehnung der Anträge/Projekte sollten den Antragstellern mitgeteilt werden.

(Entscheidungen sollten von einem geeigneten, entsprechend ernannten Zuständigen/Organ getroffen werden. Die Ergebnisse sollten schriftlich mitgeteilt werden und die Gründe für die Genehmigung oder Ablehnung von Anträgen eindeutig dargelegt werden. Das Berufungsverfahren und zugehörige Entscheidungen sollten veröffentlicht werden).

Kernanforderung 3: Angemessene Informationen und Strategien als Leitlinien für die Begünstigten (Artikel 56 und Artikel 60 c), d), f) der Verordnung Nr. 1083/2006 sowie Artikel 13 Absatz 1 vder Verordnung Nr. 1828/2006):

Hiermit soll sichergestellt werden, dass die Begünstigten über ihre Ansprüche und Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die Bereitstellung der Finanzierung informiert werden und dass geeignete Leitlinien in Bezug auf diese Ansprüche und Verantwortlichkeiten zur Verfügung stehen.

Bewertungskriterien:

7. Die Begünstigten sollten ausreichend über ihre Rechte und Pflichten sowie insbesondere über Folgendes informiert werden: die für das Programm festgelegten nationalen Regeln für die Zuschussfähigkeit; die geltenden Regeln der Gemeinschaft für die Zuschussfähigkeit; die besonderen Bestimmungen in Bezug auf die Wirtschaftsgüter und Dienstleistungen, die durch das Vorhaben geliefert bzw. erbracht werden sollen; den Finanzierungsplan; den Zeitrahmen für die Ausführung; die Anforderungen bezüglich einer separaten Buchführung oder geeignete Buchungsschlüssel; die aufzubewahrenden und vorzulegenden Informationen. Auf die Informations- und Publizitätspflicht sollte ebenfalls ausdrücklich hingewiesen und den Antragstellern mitgeteilt werden (z. B. in den Schreiben zur Zuschussgewährung und den Entscheidungen).

8. Festlegung von klaren und eindeutigen nationalen Regeln für die Zuschussfähigkeit für das Programm.
9. Vorhandensein einer Strategie, die sicherstellt, dass die Begünstigten Zugang zu den erforderlichen Informationen erhalten und ihnen geeignete Leitlinien zur Verfügung stehen (z. B. in Form von Prospekten, Broschüren, Seminaren, Workshops oder Websites).

Kernanforderung 4: Angemessene Verwaltungsprüfungen (Artikel 60 Buchstaben b und g der Verordnung Nr. 1083/2006 sowie Artikel 13 Absätze 2 bis 4 der Verordnung Nr. 1828/2006)

Hiermit sollen angemessene Verfahren für die Prüfung der Lieferung bzw. Erbringung von Gütern und Dienstleistungen sichergestellt werden, mit denen die Richtigkeit der beanspruchten Ausgaben und die Übereinstimmung mit der entsprechenden Entscheidung der Kommission, den Zuschussbedingungen sowie den geltenden nationalen Regeln und Gemeinschaftsregeln für die Zuschussfähigkeit von Ausgaben, insbesondere die Vergabe öffentlicher Aufträge, staatliche Zuschüsse, Umweltschutz, Chancengleichheit sowie Information und Publizität gewährleistet werden kann.

Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass für die Verwaltungsprüfungen ausreichend Personal mit den benötigten Qualifikationen und Erfahrungen zur Verfügung steht.

Bewertungskriterien:

10. Vorhandensein schriftlicher Verfahren und umfassender Checklisten, mit deren Hilfe wesentliche Falschangaben festgestellt werden können. Das bedeutet, dass die Checklisten sich auf die Prüfung folgender Sachverhalte beziehen sollten:
 - √ Richtigkeit des Antrags auf Erstattung;
 - √ zuschussfähiger Zeitraum;
 - √ Übereinstimmung mit dem genehmigten Projekt;
 - √ Einhaltung des genehmigten Fördersatzes (sofern zutreffend);
 - √ Einhaltung der geltenden Regeln für die Zuschussfähigkeit und der Regeln der Gemeinschaft sowie nationale Regeln für die Vergabe öffentlicher Aufträge, staatliche Beihilfen, Umweltschutz, Publizität und Anforderungen an die Gleichbehandlung;
 - √ Realisierung des Projekts, einschließlich des materiellen Fortschritts des Gutes/der Dienstleistung und Einhaltung der Bedingungen der Zuschussvereinbarung;
 - √ geltend gemachte Ausgaben und Vorhandensein eines Prüfpfads.
11. Die administrativen Prüfungen im Hinblick auf die Ausgaben in einer bestimmten Stellungnahme sollten vor der Bescheinigung abgeschlossen sein.
12. Alle Anträge auf Erstattung, die von den Begünstigten eingereicht werden, sollten administrativen Prüfungen unterzogen werden und eine Untersuchung des beanspruchten Betrags sowie der relevanten Belege beinhalten.

13. Die Prüfungen vor Ort sollten durchgeführt werden, wenn das Projekt sowohl aus materieller als auch aus finanzieller Sicht bereits fortgeschritten ist (z. B. für Schulungsmaßnahmen).
14. Folgendes sollte dokumentiert werden:
 - √ Die administrativen Prüfungen und Prüfungen vor Ort, einschließlich der durchgeführten Arbeit und den erzielten Ergebnissen;
 - √ die Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen.
15. Wenn Prüfungen vor Ort nicht umfassend sind, sollten Stichproben zu Vorhaben auf einer angemessenen Risikobewertung beruhen und die Aufzeichnungen sollten die ausgewählten Vorhaben benennen, die angewendete Stichprobenmethode beschreiben und einen Überblick über die Schlussfolgerungen enthalten, die aus den Prüfungen und den festgestellten Unregelmäßigkeiten abgeleitet wurden.
16. Vorhandensein von Verfahren, die von der Verwaltungsbehörde genehmigt wurden, mit denen sichergestellt wird, dass die Bescheinigungsbehörde alle benötigten Informationen zu den Prüfungen erhält, die zum Zweck der Erteilung einer Bescheinigung durchgeführt wurden.

Kernanforderung 5: Angemessener Prüfpfad (Artikel 60 Buchstaben c, d und f sowie Artikel 90 von Verordnung Nr. 1083/2006 und Artikel 15 von Verordnung Nr. 1828/2006)

Der Prüfpfad wird auf der Ebene der Verwaltungsbehörde als ausreichend betrachtet, wenn er ermöglicht, die der Kommission bescheinigten Gesamtbeträge mit den einzelnen Kostenaufstellungen und Belegen abzugleichen, die auf den verschiedenen Verwaltungsebenen bis zur Ebene der Begünstigten geführt werden.

Bewertungskriterien:

17. Die Buchführungsunterlagen für Vorhaben sollten auf der angemessenen Verwaltungsebene geführt werden und detaillierte Angaben zu den vom Begünstigten tatsächlich getätigten Ausgaben für jedes kofinanzierte Vorhaben enthalten. Aus dem Buchführungssystem sollten die Begünstigten sowie die anderen beteiligten Organe hervorgehen und eine Begründung für die jeweilige Zahlung sollte vorhanden sein.
18. Die folgenden weiteren Aufzeichnungen sollten auf der angemessenen Verwaltungsebene geführt werden: die technischen Spezifikationen und der Finanzplan für das Vorhaben; Fortschritts- und Begleitberichte; Unterlagen zu Antrag, Bewertung, Auswahl, Zuschussgewährung, Ausschreibungs- und Auftragsvergabeverfahren; Berichte zu Prüfungen kofinanzierter Güter und Dienstleistungen.
19. Die Verwaltungsbehörde sollte prüfen, ob die Begünstigten entweder ein separates Buchführungssystem oder geeignete Buchungsschlüssel für alle Vorgänge in Bezug auf die Unterstützung verwenden, so dass eine Prüfung folgender Aspekte möglich ist: (1) korrekte Zuweisung der Ausgaben, die sich nur teilweise auf das kofinanzierte Vorhaben beziehen; (2) bestimmte Arten von Ausgaben, die nur eingeschränkt oder anteilmäßig zu anderen Kosten als zuschussfähig gelten.

20. Es sollten Verfahren vorhanden sein, mit deren Hilfe sichergestellt werden kann, dass alle für einen angemessenen Prüfpfad erforderlichen Unterlagen gemäß den Anforderungen von Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 geführt werden, d. h., dass entsprechende Dokumente vorliegen.

Kernanforderung 6: Zuverlässige Computersysteme für Buchführung, Überwachung und Finanzberichterstattung (Artikel 58 Buchstabe d und Artikel 60 Buchstabe c der Verordnung Nr. 1083/2006 sowie Artikel 14 Absatz 1 und Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006)

Bewertungskriterien:

21. Vorhandensein von Computersystemen, die zuverlässige und relevante Informationen bereitstellen können.

(Es sollte ein Verfahren vorhanden sein, das die Wartung eines solchen Systems sowie Datenschutz und Datenintegrität sicherstellt und darüber hinaus gewährleistet, dass das System alle gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 erforderlichen Informationen bereitstellt.)

Kernanforderung 7: Notwendige Präventiv- und Korrekturmaßnahmen, wenn von der Prüfbehörde systembedingte Fehler festgestellt werden (Artikel 98 Absatz 1 von Verordnung Nr. 1083/2006 und Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1828/2006)

Wenn die von der Prüfbehörde festgestellten Fehlersystembedingt sind und sich somit Risiken für andere Vorhaben des operativen Programms ergeben, leiten die zuständigen Behörden die notwendigen Präventiv- und Korrekturmaßnahmen ein.

Bewertungskriterien:

22. Es sollten Verfahren vorhanden sein, mit denen sichergestellt ist, dass eine angemessene Überprüfung und Nachverfolgung der Ergebnisse aller gemäß Artikel 62 von Verordnung Nr. 1083/2006 von den zuständigen Behörden durchgeführten Prüfungen stattfindet und dass diese Überprüfung angemessen dokumentiert wird.
23. Es sollten Verfahren vorhanden sein, mit denen sichergestellt ist, dass bei systembedingten Fehlern geeignete Präventiv- und Korrekturmaßnahmen umgesetzt werden.

<p>Kernanforderungen in Bezug auf die BESCHEINIGUNGSBEHÖRDE/DIE ZWISCHENGESCHALTETE STELLE BZW. DIE ZWISCHENGESCHALTETEN STELLEN</p>

Kernanforderung 1: Klare Festlegung, Zuordnung und Trennung von Funktionen zwischen und innerhalb der Bescheinigungsbehörde/der zwischengeschalteten Stellen bzw. der zwischengeschalteten Stelle (Artikel 58 Buchstaben a und b, Artikel 59 Absatz 2, Artikel 61 der Verordnung Nr. 1083/2006 sowie Artikel 12 von Verordnung Nr. 1828/2006)

Bewertungskriterien:

24. Einhaltung des Grundsatzes der Trennung von Funktionen zwischen der Bescheinigungsbehörde und der Verwaltungsbehörde und innerhalb dieser Behörden (Bescheinigungsbehörde und ihre zwischengeschalteten Stellen).
25. In der Bescheinigungsbehörde sind Verfahren vorhanden, mit denen die wirksame Umsetzung von Aufgaben, die an Dritte übertragen wurden, überwacht werden kann.
26. Klare Festlegung und Zuordnung der Funktionen (Organigramm, vorgesehene Anzahl an Stellen, dokumentierte Verfahren und Handbücher) und es muss eine formal dokumentierte Vereinbarung vorliegen, in der klar alle Aufgaben aufgeführt sind, die von der Bescheinigungsbehörde an die zwischengeschaltete(n) Stelle(n) übertragen wurden.

Kernanforderung 2: Angemessener Prüfpfad und Computersystem (Artikel 61 Buchstaben b und e von Verordnung Nr. 1083/2006 sowie Artikel 15 von Verordnung Nr. 1828/2006)

Bewertungskriterien:

27. Mit Hilfe eines Computersystems sollten angemessene Buchführungsunterlagen über die gegenüber der Kommission geltend gemachten Ausgaben geführt werden.
28. Der Prüfpfad innerhalb der Bescheinigungsbehörde sollte einen Abgleich der gegenüber der Kommission geltend gemachten Ausgaben mit der Ausgabenerklärung, die von der Verwaltungsbehörde/den zwischengeschalteten Stellen vorgelegt wurde, ermöglichen.

Kernanforderung 3: Angemessene Vereinbarungen im Hinblick auf eine zuverlässige und fundierte Bescheinigung von Ausgaben (Artikel 61 Buchstaben b, c und d der Verordnung Nr. 1083/2006)

Im Hinblick auf die Erteilung einer Bescheinigung sollte sichergestellt werden, dass die Bescheinigungsbehörde alle erforderlichen Informationen erhalten hat in Bezug auf die Verfahren, die von der Verwaltungsbehörde und den zwischengeschalteten Stellen durchgeführt werden, um Folgendes zu prüfen: die Lieferung bzw. Erbringung der kofinanzierten Güter und Dienstleistungen; die Realität der beanspruchten Ausgaben; die Einhaltung der geltenden Gemeinschafts- und nationalen Regeln; ob die geltend gemachten Ausgaben im Hinblick auf Vorhaben getätigt wurden, die nach sorgfältiger Prüfung als zuschussfähig bestimmt wurden; ob ein angemessener Prüfpfad nachgewiesen werden kann.

Bewertungskriterien:

Die Bescheinigungsbehörde sollte:

29. angeben, welche Informationen sie zu den von der Verwaltungsbehörde und den zwischengeschalteten Stellen durchgeführten Verfahren zur Prüfung der Ausgaben benötigt, und sich gemeinsam mit der Verwaltungsbehörde auf eine Vorgehensweise geeinigt haben, die sicherstellt, dass die benötigten Informationen regelmäßig und rechtzeitig eingereicht werden;
30. die von der Verwaltungsbehörde oder den zwischengeschalteten Stellen verfassten Berichte im Hinblick auf die Fortschritte der Umsetzung kritisch durchsehen; dies

sollte eine Durchsicht der gemäß Artikel 60 b) der Verordnung Nr. 1083/2006 durchgeführten Prüfungen beinhalten (sämtliche entsprechenden Arbeiten sollten dokumentiert werden);

31. die Ergebnisse aller Prüfungen gemäß Artikel 62 von Verordnung Nr. 1083/2006 kritisch durchsehen (sämtliche entsprechenden Arbeiten sollten dokumentiert werden);
32. sicherstellen, dass die Ergebnisse dieser Untersuchungen angemessen bei der Ausarbeitung einer Schlussfolgerung dahingehend berücksichtigt werden, dass eine ausreichende Grundlage besteht, dass bestätigt werden kann, dass die bescheinigten Ausgaben rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.
33. Die Bescheinigungsbehörde gleicht die Zahlungsanträge ab und prüft sie auf rechnerische Korrektheit.

Kernanforderung 4: Zufriedenstellende Vereinbarungen darüber, dass über wiedereinzuziehende Beträge und die Rückforderung rechtsgrundlos gezahlter Beträge Buch geführt wird (Artikel 61 Buchstabe f der Verordnung Nr. 1083/2006 und Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1828/2006)

Bewertungskriterien:

34. Die Bescheinigungsbehörde sollte über die wieder einzuziehenden und die einbehaltenen Beträge Buch führen, wenn der Beitrag zu einem Vorhaben ganz oder teilweise gestrichen wurde. Die wieder eingezogenen Beträge werden vor Abschluss des operativen Programms durch Abzug von der nächsten Ausgabenaufstellung zurückgezahlt.
35. Die Bescheinigungsbehörde sendet der Kommission ab dem Jahr 2008 bis zum 31. März eine Stellungnahme in dem Format, das in Anhang XI der Verordnung Nr. 1828/2006 angegeben ist.

Kernanforderungen in Bezug auf die PRÜFBEHÖRDE

Kernanforderung 1: Klare Festlegung, Zuordnung und Trennung von Funktionen (Artikel 58 Buchstaben a und b und Artikel 62 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1083/2006 sowie Artikel 23 Buchstaben a, b und d der Verordnung Nr. 1828/2006)

Bewertungskriterien:

36. Klare Festlegung und Zuordnung von Funktionen (Organigramm, vorgesehene Anzahl an Stellen, erforderliche Qualifikationen und/oder Erfahrungen, schriftliche Verfahren oder Handbücher).
37. Einhaltung des Grundsatzes der Trennung von Funktionen zwischen der Prüfbehörde und der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde und den zwischengeschalteten Behörden ebenso wie des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Prüfbehörde und der anderen Prüforgane.
38. Vorhandensein von Verfahren, gegebenenfalls einschließlich Verfahren für die von der Prüfbehörde durchgeführte Überwachung der Arbeit von Prüforganen, denen von der Prüfbehörde Aufgaben übertragen wurden.

Kernanforderung 2: Angemessene Systemprüfungen (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1083/2006, Artikel 23 Buchstabe c der Verordnung Nr. 1828/2006)

Die Systemprüfungen werden durchgeführt, um die wirksame Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme des/der operativen Programme(s) zu kontrollieren.

Diese Prüfungen sollten gemäß der von der Kommission genehmigten Prüfungsstrategie vorgenommen und jährlich erneut durchgeführt werden. Sie sollten auf der Grundlage einer eindeutig beschriebenen Methode stattfinden, die eine angemessene Risikoanalyse beinhaltet und die international anerkannten Prüfungsstandards berücksichtigt. Zum Prüfungsumfang gehören unter anderem die Überprüfung, ob die jeweiligen Behörden für eine angemessene Einhaltung der nationalen Regeln und der Gemeinschaftsregeln für die Vergabe öffentlicher Aufträge, staatliche Beihilfen, Umweltschutz, Gleichbehandlung sowie für die Einhaltung von Informations- und Publizitätsregeln sorgen.

Bewertungskriterien:

39. Der Prüfungsumfang sollte der Prüfungsstrategie entsprechen und auf die Kernanforderungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme in den jeweiligen Behörden (d. h. Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde und zwischengeschaltete Stellen) ausgerichtet sein.
40. Sämtliche Phasen der Systemprüfungen sollten angemessen dokumentiert sein. Es sollten geeignete und vollständige Checklisten vorhanden sein, die sich auf die Prüfung aller Kernanforderungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme beziehen.
41. Es sollten wirksame Verfahren vorhanden sein, mit deren Hilfe die Umsetzung der Empfehlungen und Korrekturmaßnahmen überwacht werden können, die aus den Prüfberichten hervorgegangen sind und die der Kommission unstreitig nachgewiesen werden können.
42. Es sollten qualitative und/oder quantitative Nachweise vorhanden sein, mit denen die Bestimmung des Sicherheitsniveaus der Systeme überprüft werden kann.

Kernanforderung 3: Angemessene Prüfungen von Vorhaben (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 98 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1083/2006, Artikel 16, 17 und 23 Buchstabe c sowie Anhang IV von Verordnung 1828)

Prüfungen von Vorhaben sollten gemäß der von der Kommission genehmigten Prüfungsstrategie vorgenommen werden und jährlich erneut durchgeführt werden. Sie sollten auf der Grundlage einer eindeutig beschriebenen Methode stattfinden, die die international anerkannten Prüfungsstandards berücksichtigt. Die Parameter für die Auswahl der Stichproben sollten in Übereinstimmung mit den in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 enthaltenen Bestimmungen und den Ergebnissen der Systemprüfungen festgelegt werden.

Die Vorhaben sollten auf der Grundlage einer von der Prüfbehörde genehmigten Methode ausgewählt werden. Dies sollte zunächst in Form der statistischen Probenahme nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Die Prüfbehörde sollte den Erfassungsbereich der Zufallsstichproben regelmäßig überprüfen und entscheiden, ob eine ergänzende Stichprobe notwendig ist, um identifizierte Risikofaktoren zu berücksichtigen.

Bewertungskriterien:

43. Es sollte eine Beschreibung der genehmigten Methode vorhanden sein, die Folgendes umfasst: die Parameter für die Auswahl der Stichprobe, die gemäß Anhang IV von Verordnung Nr. 1828/2006 festgelegt wurden, die Methode der statistischen Probenahme, die Ergebnisse und das Konfidenzniveau, das sich durch die Systemprüfungen ergibt, einschließlich der vorgesehenen Signifikanzschwelle.
44. Die Prüfungen von Vorhaben sollten gemäß der von der Kommission genehmigten Prüfungsstrategie vorgenommen und jährlich erneut durchgeführt werden.
45. Die Prüfung, die mit Hilfe geeigneter und vollständiger Checklisten durchgeführt wird, sollte im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zu prüfenden Ausgaben erfolgen und Folgendes sicherstellen:
- ✓ dass die Vorhaben die Auswahlkriterien für das operative Programm erfüllen und gemäß der Entscheidung über die Zuschussgewährung umgesetzt wurden (insbesondere hinsichtlich des Kofinanzierungssatzes und der Richtigkeit des Projekts) sowie dass sie alle geltenden Bedingungen in Bezug auf ihre Funktionsweise und die zu erreichenden Ziele erfüllen.
 - ✓ dass die geltend gemachten Ausgaben den Buchführungsunterlagen und den Belegen des Begünstigten entsprechen.
 - ✓ dass die vom Begünstigten geltend gemachten Ausgaben den nationalen Regeln und den Gemeinschaftsregeln entsprechen (insbesondere im Hinblick auf Zuschussfähigkeit, Vergabe öffentlicher Aufträge, staatliche Beihilfen, Umweltschutz, Publizitätspflicht und Gleichbehandlung).
 - ✓ dass der öffentliche Beitrag gemäß Artikel 80 von Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 an den Begünstigten gezahlt wurde, d. h. möglichst schnell und in voller Höhe (ohne Abzüge oder Gebühren).
46. Sofern Probleme festgestellt werden, die offensichtlich systembedingt sind, sollte die Prüfbehörde dafür sorgen, dass weitere Untersuchungen durchgeführt werden, damit der volle Umfang dieser Probleme erkennbar wird.
47. Das Vorhandensein wirksamer Verfahren, mit deren Hilfe die Umsetzung der Empfehlungen und Korrekturmaßnahmen, die aus den Prüfberichten hervorgegangen sind, überwacht werden kann, sollte der Kommission nachgewiesen werden können.
48. Wenn die voraussichtliche Fehlerquote über der Signifikanzschwelle für ein operatives Programm liegt, sollte die Prüfbehörde dessen Bedeutung analysieren und erforderliche Maßnahmen ergreifen.

Kernanforderung 4: Angemessener jährlicher Kontrollbericht und angemessenes Prüfungsurteil (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe d Ziffern i und ii der Verordnung Nr. 1083/2006 sowie Artikel 18 Absatz 2 und Anhänge VI und VII der Verordnung Nr. 1828/2006)

Bewertungskriterien:

49. Der jährliche Kontrollbericht und das Prüfungsurteil sollten der Prüfungsstrategie entsprechen sowie auf den Ergebnissen der Systemprüfungen und der Prüfungen

der Vorhaben beruhen. Sie sollten gemäß den in den Anhängen VI und VII von Verordnung Nr. 1828/2006 enthaltenen Mustern erstellt werden.

50. Der jährliche Kontrollbericht und das Prüfungsurteil sollten sich auf alle im Rahmen des Ziels der Europäischen territorialen Zusammenarbeit an den Programmen beteiligten Mitgliedstaaten beziehen.

Tabelle 1: Bewertung der Kernanforderungen durch die Bewertungskriterien (1)

Rechtliche Referenzen	KERNANFORDERUNGEN	1	2	3	4
		Gute Funktionsfähigkeit; lediglich geringfügige Verbesserungen erforderlich	Funktionsfähigkeit vorhanden, jedoch bestimmte Verbesserungen erforderlich	Funktionsfähigkeit teilweise gegeben; erhebliche Verbesserungen erforderlich	Funktionsfähigkeit im Wesentlichen nicht vorhanden
	Verwaltungsbehörde / zwischengeschaltete Stellen				
Art. 58 a), b), e), 59.2, 59.3, 60 der Verordn. 1083 und Art. 12, 13.5 und 22 b) der Verordn. 1828	1) Klare Festlegung, Zuordnung und Trennung von Funktionen zwischen und Innerhalb der Verwaltungsbehörde / zwischengeschalteten Stellen <i>Verfahren für die Überwachung von delegierten Aufgaben</i> Klare Festlegung und Zuordnung von Funktionen				
Art. 60 a) und Art. 65 a) der Verordn. 1083 und Art. 5 und Art. 13.1 der Verordn. 1828	2) Angemessene Verfahren für die Auswahl von Vorhaben Auforderungen zur Einreichung von Anträgen sollten veröffentlicht werden Alle eingegangenen Anträge sollten erfasst werden alle Anträge sollten bewertet werden Entscheidungen sollten mitgeteilt werden				
Art. 56, Art. 60 c), d), f) der Verordn. 1083 und Art. 13.1 der Verordn. 1828	3) Angemessene Informationen und Strategien als Leitlinien für die Begünstigten Informationen an die Begünstigten über ihre Rechte und Pflichten Vorhandensein von nationalen Zuschussfähigkeitsregeln für das Programm Begünstigte haben Zugang zu den erforderlichen Informationen				
Art. 60 b), g) der Verordn. 1083 und Art. 13.2-13.4 der Verordn. 1828	4) Angemessene Verwaltungsprüfungen Vorhandensein schriftlicher Verfahren und Checklisten die administrativen Prüfungen sollten vor der Bescheinigung abgeschlossen sein alle Anträge auf Erstattung werden administrativen Prüfungen unterzogen Prüfungen vor Ort werden durchgeführt wenn das Projekt bereits fortgeschritten ist Dokumentation über Prüfungen und Folgemaßnahmen wird gehalten Prüfungen vor Ort sollten auf einer angemessenen Risikobewertung beruhen Verfahren die sicherstellen, dass die Bescheinigungsbehörde alle notwendigen Informationen erhält				
Art. 60 c), d), f), Art. 90 der Verordn. 1083 and Art. 15 der Verordn. 1828	5) Angemessener Prüfpfad Buchführungsunterlagen werden auf der angemessenen Ebene geführt andere Aufzeichnungen werden behalten Verwaltungsbehörde prüft den Prüfpfad auf der Ebene der Begünstigten Verfahren vorhanden, die einen angemessenen Prüfpfad sicherstellen				
Art. 58 d) und Art. 60 c) der Verordn. 1083, Art. 14.1 und Anhang III der Verordn. 1828/2005	6) Zuverlässige Computersysteme für Buchführung, Überwachung und Finanzberichterstattung Vorhandensein von Computersystemen				
Art. 98.1 der Verordn. 1083 und Art. 16.3 der Verordn. 1828	7) Notwendige Präventiv- und Korrekturmaßnahmen, wenn von der Prüfbehörde systembedingte Fehler festgestellt werden Vorhandensein von Verfahren für die Überprüfung der Ergebnisse Vorhandensein von Verfahren für Präventiv- und Korrekturmaßnahmen				
	Bescheinigungsbehörde / zwischengeschaltete Stellen				
Art. 58 a), b), 59.2, 61 der Verordn. 1083 und Art. 12 der Verordn. 1828	1) Klare Festlegung, Zuordnung und Trennung von Funktionen zwischen und Innerhalb der Bescheinigungsbehörde / der zwischengeschalteten Stelle(n) Einhaltung des Grundsatzes der Trennung von Funktionen Verfahren für die Überwachung von delegierten Aufgaben Klare Festlegung und Zuordnung von Funktionen				
Art. 61 b), e) der Verordn. 1083, Art. 15 der Verordn. 1828	2) Angemessener Prüfpfad und Computersystem Buchführungsunterlagen in einem Computersystem Der Prüfpfad Innerhalb der Bescheinigungsbehörde ermöglicht einen Abgleich der gegenüber der Kommission geltend gemachten Ausgaben mit der Ausgabenerklärung, die von der Verwaltungsbehörde vorgelegt wurde				
Art. 61 b), c), d) der Verordn. 1083	3) Angemessene Vereinbarung im Hinblick auf eine zuverlässige und fundierte Bescheinigung von Ausgaben die Bescheinigungsbehörde hat festgelegt welche Information sie benötigt Durchsicht der Berichte der Verwaltungsbehörde Durchsicht der Ergebnisse aller Prüfungen Ergebnisse der Untersuchungen werden berücksichtigt Bescheinigungsbehörde gleicht die Zahlungsanträge ab und prüft die rechnerische Korrektheit				
Art. 61 f) der Verordn. 1083 und Art. 20.2 der Verordn. 1828	4) Zufriedenstellende Vereinbarungen darüber, dass über Wideranzuziehende Beträge und die Rückforderung rechtsgrundlos gezahlter Beträge Buch geführt wird Über die wieder einzuziehenden und die einbehaltenen Beträge Buch führen jährliche Stellungnahme an die Kommission				
	Prüfbehörde				
Art. 58 a), b) und 62.3 der Verordn. 1083, Art. 23 a), b), d) der Verordn. 1828	1) Klare Festlegung, Zuordnung und Trennung von Funktionen Klare Festlegung und Zuordnung von Funktionen Einhaltung des Grundsatzes der Trennung von Funktionen Verfahren für die Überwachung der Arbeit von Prüforganen				
Art. 62.1 a) der Verordn. 1083, Art. 23 c) der Verordn. 1828	2) Angemessene Systemprüfungen Prüfungsumfang entspricht der Prüfstrategie Sämtliche Phasen der Systemprüfungen sind dokumentiert Wirksame Verfahren für die Überwachung der Korrekturmaßnahmen Nachweise die die Überprüfung des Bestimmungs-niveaus möglich machen				
Art. 62.1 b) und 98.4 der Verordn. 1083, Art. 16-17, 23 c) und Anhang IV der Verordn. 1828	3) Angemessene Prüfungen von Vorhaben				

Annex II

	Beschreibung der genehmigten Methode			
	die Prüfungen werden gemäß der Prüfstrategie durchgeführt			
	die Prüfungen werden mit Hilfe geeigneter und vollständiger Checklisten durchgeführt			
	Im Falle systembedingter Fehler werden weitere Untersuchungen durchgeführt			
	wirksame Verfahren für die Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen			
	Maßnahmen ergreifen wenn die Fehlerquote über der Signifikanzschwelle liegt			
Art. 62.1 d), (i) & (ii) der Vero. 1083, Art. 18.2 und Anhang VI und VII der Vero. 1828	4) Angemessener jährlicher Kontrollbericht und angemessenes Prüfungsurteil			
	der jährliche Kontrollbericht und das Prüfungsurteil entsprechen der Prüfungsstrategie und den Mustern			
	jährliche Kontrollbericht und Prüfungsurteil bezieht sich auf alle Mitgliedsstaaten der ETZ Programme			

Tabelle 2: Bewertung der Systeme nach Behörde

	1	2	3	4
KERNANFORDERUNGEN	Gute Funktionsfähigkeit; lediglich geringfügige Verbesserungen erforderlich	Funktionsfähigkeit vorhanden, jedoch bestimmte Verbesserungen erforderlich	Funktionsfähigkeit teilweise gegeben; erhebliche Verbesserungen erforderlich	Funktionsfähigkeit im Wesentlichen nicht vorhanden
Verwaltungsbehörde / zwischengeschaltete Stellen				
Schlussfolgerung				
1) Klare Festlegung, Zuordnung und Trennung von Funktionen zwischen und innerhalb der Verwaltungsbehörde / zwischengeschalteten Stellen				
2) Angemessene Verfahren für die Auswahl von Vorhaben				
3) Angemessene Informationen und Strategien als Leitlinien für die Begünstigten				
4) Angemessene Verwaltungsprüfungen				
5) Angemessener Prüfpfad				
6) Zuverlässige Computersysteme für Buchführung, Überwachung und Finanzberichtserstattung				
7) Notwendige Präventiv- und Korrekturmaßnahmen, wenn von der Prüfbehörde systembedingte Fehler festgestellt werden				
Bescheinigungsbehörde / zwischengeschaltete Stellen				
Schlussfolgerung				
1) Klare Festlegung, Zuordnung und Trennung von Funktionen zwischen und innerhalb der Bescheinigungsbehörde / der zwischengeschalteten Stelle(n)				
2) Angemessener Prüfpfad und Computersystem				
3) Angemessene Vereinbarung im Hinblick auf eine zuverlässige und fundierte Bescheinigung von Ausgaben				
4) Zufriedenstellende Vereinbarungen darüber, dass über Widereinzuziehende Beträge und die Rückforderung rechtsgrundlos gezahlter Beträge Buch geführt wird				
Prüfbehörde				
Schlussfolgerung				
1) Klare Festlegung, Zuordnung und Trennung von Funktionen				
2) Angemessene Systemprüfungen				
3) Angemessene Prüfungen von Vorhaben				
4) Angemessener jährlicher Kontrollbericht und angemessenes Prüfungsurteil				

Vorbereitet durch:
Überprüft durch:

Datum:
Datum:

Tabelle 3: SYSTEMBEWERTUNG - ÜBERLEITUNGSTABELLE

<u>Behörden</u>	<u>Bewertung nach Behörde</u>	<u>Vorhandensein mildernder Faktoren / Ersatzkontrollen die direkt die Bewertung auf Systemniveau beeinflussen</u>	<u>Restrisiko auf Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge</u>	<u>Zusammenfassende Schlussfolgerung nach System</u>
Verwaltungsbehörde	<input type="checkbox"/> <i>Gute Funktionsfähigkeit; lediglich geringfügige Verbesserungen erforderlich</i> <input type="checkbox"/> <i>Funktionsfähigkeit vorhanden, jedoch bestimmte Verbesserungen erforderlich</i> <input type="checkbox"/> <i>Funktionsfähigkeit teilweise gegeben, erhebliche Verbesserungen erforderlich</i> <input type="checkbox"/> <i>Funktionsfähigkeit im Wesentlichen nicht vorhanden</i>			
Bescheinigungsbehörde	<input type="checkbox"/> <i>Gute Funktionsfähigkeit; lediglich geringfügige Verbesserungen erforderlich</i> <input type="checkbox"/> <i>Funktionsfähigkeit vorhanden, jedoch bestimmte Verbesserungen erforderlich</i> <input type="checkbox"/> <i>Funktionsfähigkeit teilweise gegeben, erhebliche Verbesserungen erforderlich</i> <input type="checkbox"/> <i>Funktionsfähigkeit im Wesentlichen nicht vorhanden</i>		<input type="checkbox"/> <i>Sehr niedrig</i> <input type="checkbox"/> <i>Niedrig</i> <input type="checkbox"/> <i>Mittel</i> <input type="checkbox"/> <i>Hoch</i>	<input type="checkbox"/> <i>Gute Funktionsfähigkeit; lediglich geringfügige Verbesserungen erforderlich</i> <input type="checkbox"/> <i>Funktionsfähigkeit vorhanden, jedoch bestimmte Verbesserungen erforderlich</i> <input type="checkbox"/> <i>Funktionsfähigkeit teilweise gegeben, erhebliche Verbesserungen erforderlich</i> <input type="checkbox"/> <i>Funktionsfähigkeit im Wesentlichen nicht vorhanden</i>
Prüfbehörde	<input type="checkbox"/> <i>Gute Funktionsfähigkeit; lediglich geringfügige Verbesserungen erforderlich</i> <input type="checkbox"/> <i>Funktionsfähigkeit vorhanden, jedoch bestimmte Verbesserungen erforderlich</i> <input type="checkbox"/> <i>Funktionsfähigkeit teilweise gegeben, erhebliche Verbesserungen erforderlich</i> <input type="checkbox"/> <i>Funktionsfähigkeit im Wesentlichen nicht vorhanden</i>			

Datum:

Unterschrift: